

An die
Mitglieder der Fachgruppe Kino-, Kultur- und
Vergnügungsbetriebe

Fachgruppe der Kino-, Kultur- und
Vergnügungsbetriebe
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten
T 02742/851-19621, 19622
F 02742/851-19629
E tf2@wknoe.at
W https://wko.at/noe/kino_kultur_vergneuen

| | | | |
|---------------------------------|-------------------------------|-----------|------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum |
| | Mag.fr/sw | 19622 | 16.08.2022 |

Mitgliederbefragung Erhöhung Grundumlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

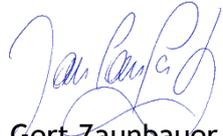
aufgrund der allgemeinen Teuerung und der Notwendigkeit die Leistungen der Fachgruppe weiter aufrecht zu erhalten, sowie einer geplanten kammerrechtlichen Vereinheitlichung der Grundumlage wird die Jahresvorschreibung für das Jahr 2023 verändert. Für einige Betriebe wird die Jahresgrundumlage günstiger, für einige Betriebe wird die Jahresgrundumlage teurer, für viele bleibt sie gleich.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die angeführten Beträge die Jahresgrundumlage für Einzelunternehmen darstellen. Es wird weiterhin zur Verdoppelung bei juristischen Personen kommen. Der Ruhendsatz wird € 37 betragen. Treffen mehrere Berufszweige zusammen ist nur der höhere zu entrichten, bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.

| | | | |
|---|--|--|---------|
| 605 | FG Kino-, Kultur und Vergnügungsbetriebe | <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Kino € 75,00 - Kultur € 75,00 - Schausteller € 150,00 - Vergnügungsbetriebe € 150,00 - Kartenbüros und alle Sonstigen € 75,00 Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. • Pro zum 31.12. des Vorjahres genehmigten Schaustellergeschäft ein fester Betrag unabhängig einer Gliederung. € 0,00 • Pro zum 31.12. des Vorjahres vorhandenen zu Vorführung vorgesehenem Saal bzw. Raum (innen/außen) ein fester Betrag € 100,00 <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | € 37,00 |
| Beschluss der Fachgruppentagung am xx.xx.2022 Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | | | |

Als Mitglied der Fachgruppe haben Sie **bis 03. Oktober 2022 die Möglichkeit eine Stellungnahme** per Mail an tf2@wknoe.at abzugeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter: 02742 851 19622 / 19620 zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Gert Zaunbauer
Fachgruppenobmann



Mag. Franz Rauchenberger
Fachgruppengeschäftsführer